

Besoldung der 2. Bürgermeisterin/des 2. Bürgermeisters

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 13475

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.11.2018 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Der bisher amtierende 2. Bürgermeister der Landeshauptstadt München, Herr Josef Schmid hat mit Wirkung zum 05.11.2018 sein Landtagsmandat angetreten, seine Amtszeit als 2. Bürgermeister endete somit am 04.11.2018.

Am 27.11.2018 wählt der Münchner Stadtrat eine neue 2. Bürgermeisterin/einen neuen 2. Bürgermeister

Gemäß § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München vom 12. Oktober 2012 (MüABI. S. 334), zuletzt geändert durch Satzung vom 29.03.2018 (MüABI. S. 146), werden die Dienstbezüge der weiteren berufsmäßigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister gemäß dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung zu Beginn der Amtszeit festgelegt. Einschlägig ist hier Art. 45 KWBG. Die Einstufung der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in München in die Besoldungsgruppen ergibt sich aus der Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG. Danach sind die Ämter der weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister der Landeshauptstadt München den Besoldungsgruppen B 8/B 9 zugeordnet. Gem. Art. 45 Abs. 2 S. 2 KWBG richtet sich die Einstufung in eine der beiden Besoldungsgruppen (B 8 oder B 9) nach sachgerechter Bewertung der mit dem Amt verbundenen Anforderungen. Da gemäß Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die weiteren Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister den Oberbürgermeister im Falle seiner Verhinderung in ihrer Reihenfolge vertreten, mithin die zweite Bürgermeisterin bzw. der zweite Bürgermeister die erste Vertreterin bzw. der erste Vertreter des Oberbürgermeisters ist, erscheint eine Einstufung in die Besoldungsgruppe B9 sachgerecht. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Das Amt der zweiten Bürgermeisterin bzw. des zweiten Bürgermeisters sollte mithin durch Beschluss des Stadtrats in B 9 eingestuft werden. Ich halte diese Einstufung aufgrund der besonderen Stellung und den damit verbundenen Mehraufgaben des Amtsinhabers in der Landeshauptstadt und Millionenstadt München auch für angemessen und angebracht.

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 S. 1 KWBG erhalten die berufsmäßigen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister und die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder zudem eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 S. 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG bestimmten Beträge halten. Nach Buchstabe B Ziff. 2 c) der Anlage 2 kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die weiteren Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister im Rahmen zwischen 610,54 € und

1.166,10 € festgesetzt werden. Die gesetzliche Regelung stellt für diesen Rahmensatz generell darauf ab, ob die Einwohnerzahl der kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Außerdem erfordert es die Gleichbehandlung mit den berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern der Landeshauptstadt München, dass die weiteren Bürgermeisterinnen/Bürgermeister insoweit nicht schlechter gestellt werden. Mithin halte ich die Festsetzung auf den gesetzlichen Höchstsatz für angemessen.

Gemäß Art. 54 Abs. 1 S. 3 KWBG und Art. 45 Abs. 5 KWBG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 Bayerisches Besoldungsgesetz(BayBesG) kann weder auf die Dienstaufwandsentschädigung noch auf die Besoldung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Einstufung in die jeweilige Besoldungsgruppe sowie zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Das Amt der zweiten Bürgermeisterin bzw. des zweiten Bürgermeisters wird in die Besoldungsgruppe B 9 eingestuft.
2. Die Dienstaufwandsentschädigung der zweiten Bürgermeisterin bzw. des zweiten Bürgermeisters wird auf 1.166,10 € festgesetzt.
3. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/in
ea. Stadtrat/ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

IV. Abdruck von I. mit III.
über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium - Dokumentationsstelle
an die Stadtkämmerei
an das Revisionsamt
z.K.

V. Wv. Direktorium Geschäftsleitung

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
2. **An das Personal- und Organisationsreferat**
z. K.

Am